

Staatsanwaltschaft München II, 80097 München

Landgericht München II
Frau Vorsitzende der 9. Strafkammer
Nymphenburger Str. 16
80335 München

Sachbearbeiter
Staatsanwältin Fries
Telefon
089/5597-3340
Telefax
089/5597-1839
E-Mail
deborah.fries@sta-m2.bayern.de

vorab per Telefax

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
9 Ns 49 Js 23257/17

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen
49 Js 23257/17

4. Juli 2018

Strafverfahren gegen Dirk Jessen, geb. am 25. Januar 1969
wegen Leistungserschleichung

In dem vorbezeichneten Strafverfahren
stelle ich den

Revisionsantrag,

1. das Urteil des Landgerichts München II vom 26. April 2018 mit den zugrundeliegenden Feststellungen aufzuheben und
2. die Sache an eine andere Strafkammer des Landgerichts München II zurückzuverweisen.

Die mit Schriftsatz vom 27. April 2018 eingelegte Revision begründe ich wie folgt:

Ich rüge die Verletzung formellen und materiellen Rechts.

I. Verstoß gegen § 261 StPO

Die Strafkammer hat angenommen, dass der Zustieg in einen ICE ohne Fahrkarte rechtlich zulässig sei und eine Fahrkarte – wie von den Kontrollschaffnern angeboten – auch von der Gruppe um den Angeklagten ohne Schwierigkeit hätte nachgelöst werden können (UA S. 6 [Abs. 7], 7 [Abs. 6], 11 [Abs. 1], 12 [Abs. 4]). Hierauf aufbauend ist die Strafkammer weiter davon ausgegangen, dass – anders als im Nahverkehr, in dem der Zutritt zu dem Verkehrsmittel nur mit gültigem Fahrausweis erlaubt sei – der „Moment des Einsteigens“ für die Beurteilung, ob

Dienstgebäude
Arnulfstraße 16-18
80335 München

Telefon
089/5597 - 05
(Vermittlung)

Telefax
089/5597 - 3327

Haltestelle
Hauptbahnhof

E-Mail
poststelle@sta-m2.bayern.de

eine tatbestandsmäßige Leistungserschleichung vorliegt, außer Betracht zu bleiben habe, weil der Anschein ordnungsgemäßen Verhaltens wegen der bestehenden Nachlösemöglichkeit durch das Betreten des Zuges allein nicht begründet werde und eine Beförderung im Sinne des § 265a StGB stets voraussetze, dass es zu einer „Bewegung“ gekommen sei (UA S. 12/13). Damit hat sich die Strafkammer in rechtlich nicht vertretbarer Weise vom Regelungsgehalt der Eisenbahn-Verkehrsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 1999 (BGBl. I S. 782; nachfolgend: EVO) sowie der im Wege des Urkundsbeweis eingeführten Beförderungsbestimmungen gelöst. Gerügt wird daher die unvollständige bzw. unrichtige Würdigung der verlesenen Vorschrift der Beförderungsbestimmungen im Rahmen der Beweiswürdigung.

1. Verfahrenstatsachen

a) Auf Verfügung der Vorsitzenden wurde am 2. Hauptverhandlungstag Ziffer 3.9 der Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr), gültig vom 15. Dezember 2013 an, Neuausgabe mit Nachtrag 4 vom 01.10.2014, verlesen (Protokoll der Hauptverhandlung vom 26.04.2018, S. 2, Bl. 209).

Die verlesene Bestimmung, die die Fahrpreinacherhebung abschließend regelt (Bl. 167/168 d.A.), hat folgenden Wortlaut:

„3.9 Erhöhter Fahrpreis, Bordpreis

3.9.1 Ein Reisender, der bei Antritt der Reise eine gültige Fahrkarte nicht besitzt oder nicht vorlegen kann, ist zur Zahlung eines erhöhten Fahrpreises verpflichtet (§ 12 EVO). Zu diesem Zweck wird durch das Eisenbahnverkehrsunternehmen eine Fahrpreinacherhebung ausgestellt. Abweichend von § 12 Abs. 3 EVO kann der Reisende innerhalb von 14 Tagen ab dem Feststellungstag bei einem Bahnhof nachweisen, dass er im Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen Fahrkarte war. Kann im Zug nicht festgestellt werden, ob der Erwerb der Fahrkarte vor Fahrtantritt aus Gründen nicht möglich war, die durch das Eisenbahnverkehrsunternehmen zu vertreten sind, erhält der Reisende zu seiner Fahrpreinacherhebung einen Zusatzbeleg. In diesem Fall beginnt die Frist von 14 Tagen erst mit der Zusendung einer gesonderten schriftlichen Aufforderung durch das Eisenbahnverkehrsunternehmen.

3.9.2 Statt des erhöhten Fahrpreises kann der Reisende in Zügen, in denen ein Verkauf von Fahrkarten (einschließlich Übergang/Umweg) stattfindet, den festgesetzten Bordpreis zahlen, wenn er dem Zugbegleitpersonal bei der Prüfung der Fahrkarten unaufgefordert meldet, dass er keine gültige Fahrkarte besitzt und sofort eine Fahrkarte erwirbt. Diese Regelung gilt nicht, wenn der Reisende seiner Verpflichtung zum Kauf der Fahrkarte beim Triebfahrzeugführer vor Abfahrt des Zuges bzw. nach Betreten des Fahrzeuges an den Automaten gemäß Nr. 2.1 bestimmter Nahverkehrszüge oder zum Kauf der „Fahrkarte Anfangsstrecke“ gemäß Nr. 2.2 nicht nachgekommen ist. Der Bordpreis entspricht der Summe (i) des Normalpreises nach Berücksichtigung eines etwaigen BahnCard-Rabattes und (ii) eines Aufschlags auf diesen Normalpreis. Für Fahrkarten der Produktklassen ICE und IC/EC beträgt der Aufschlag nach (ii) 7,50 €. Für Fahrkarten der Produktklasse C beträgt der Aufschlag nach (ii) 10 %, mindestens 2 €, höchstens 10 €. War bei Fahrtantritt weder ein Fahrkartenschalter geöffnet noch ein zur Annahme von Bargeld geeigneter

betriebsbereiter Automat vorhanden, hat der Reisende statt des Bordpreises nur den Normalpreis unter Berücksichtigung etwaiger im Zug erhältlicher Ermäßigungen zu zahlen.

gültig bis 30.09.2014:

3.9.3 Fahrkarten für den Übergang in die 1. Wagenklasse nach Nr. 2.6 werden im Zug zum Normalpreis ausgegeben.

gültig ab 01.10.2014:

3.9.3 Fahrkarten für den Übergang in die 1. Wagenklasse nach Nr. 2.6.2 werden im Zug zum Normalpreis ausgegeben.“

b) Der Vollständigkeit halber wird ergänzend mitgeteilt, dass die relevanten gesetzlichen Bestimmungen der EVO folgenden Wortlaut haben:

„§ 9 Fahrausweise

(1) Wenn der Tarif nichts anderes bestimmt, muss der Reisende bei Antritt der Reise mit einem Fahrausweis versehen sein.

(2) Der Anspruch auf Ausgabe eines Fahrausweises erlischt fünf Minuten vor Abfahrt des Zuges.

(3) Der Reisende ist verpflichtet,

a) Fahrausweise und sonstige Karten (z.B. Zuschlags-, Übergangs-, Umwegkarten) entsprechend der Beförderungsstrecke zu entwerten und sich sofort von der Entwertung zu überzeugen, sofern der Tarif eine Entwertung vor Betreten des Bahnsteigs oder bei Betreten des Zuges vorschreibt;

b) Fahrausweise und sonstige Karten nach Beendigung der Fahrt bis zum Verlassen des Bahnsteigs einschließlich der Zu- und Abgänge aufzubewahren;

c) Fahrausweise und sonstige Karten dem Kontrollpersonal auf Verlangen vorzuzeigen und auszuhändigen;

d) bei der Prüfung der Fahrausweise unaufgefordert dem Kontrollpersonal zu melden, dass vor Antritt der Reise ein gültiger Fahrausweis nicht gelöst werden konnte, weil ein Fahrkartenschalter oder Fahrkartenautomat nicht vorhanden, nicht geöffnet oder nicht betriebsbereit war.

(4) Ein Reisender, der keinen Fahrausweis besitzt oder den Verpflichtungen nach Absatz 3 nicht nachkommt, kann von der Weiterfahrt ausgeschlossen werden. Die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Fahrpreises nach § 12 bleibt unberührt.

§ 10 Betreten der Bahnsteige

Der Tarif kann bestimmen, dass Bahnsteige nur mit gültigem Fahrausweis oder Bahnsteigkarte betreten werden dürfen.

§ 11 Fahrpreise

(1) Die Fahrpreise enthält der Tarif. Er ist an besetzten Bahnhöfen und Auskunftsstellen zur Einsicht bereitzuhalten.

(2) Sind Fahrpreise unrichtig erhoben worden, ist der Unterschiedsbetrag nachzuzahlen oder zu erstatten. Der Anspruch auf Nachzahlung oder Erstattung erlischt, wenn er nicht binnen eines Jahres nach Ablauf der Geltungsdauer des Fahrausweises geltend gemacht wird.

§ 12 Erhöhter Fahrpreis

(1) Der Reisende ist zur Zahlung eines erhöhten Fahrpreises verpflichtet, wenn er

a) bei Antritt der Reise nicht mit einem gültigen Fahrausweis versehen ist,

b) sich einen gültigen Fahrausweis beschafft hat, ihn jedoch bei einer Prüfung der Fahrausweise nicht vorzeigen kann,

c) einer Verpflichtung nach § 9 Abs. 3 Buchstabe a, b oder d nicht nachkommt.

(2) Der erhöhte Fahrpreis nach Absatz 1 beträgt das Doppelte des gewöhnlichen Fahrpreises für die vom Reisenden zurückgelegte Strecke, mindestens 60 Euro. Der erhöhte Fahrpreis kann für die ganze vom Zug zurückgelegte Strecke berechnet werden, wenn der Reisende nicht glaubhaft macht, dass er eine kürzere Strecke durchfahren hat.

(3) Der erhöhte Fahrpreis ermäßigt sich im Falle des Absatzes 1 Buchstabe b auf 7 Euro, wenn der Reisende innerhalb einer Woche ab dem Feststellungstag bei einem Bahnhof der befördernden Eisenbahn nachweist, dass er im Zeitpunkt der Feststellung Inhaber eines gültigen Fahrausweises war.

(4) Wer sich der Verpflichtung nach § 9 Abs. 3 Buchstabe c entzieht, hat 7 Euro zu zahlen.

(5) Der Tarif kann Fälle vorsehen, in denen von der Zahlung des nach den Absätzen 2 bis 4 zu entrichtenden Betrages ganz oder teilweise abgesehen werden kann."

2. Rechtliche Würdigung

Mit der Verfahrensbeschwerde kann geltend gemacht werden, dass eine verlesene Urkunde oder Erklärung unvollständig oder unrichtig im Urteil gewürdigt worden ist (st. Rspr.; vgl. BGH, Urteil vom 16. Oktober 2006 – 1 StR 180/06, NJW 2007, 92 ff. (Rn. 49); BGH, Beschluss vom 11. März 1993 – 4 StR 31/93, BGHR StPO § 261 Inbegriff der Verhandlung 30). So liegt es hier. Entgegen der Rechtsansicht der Strafkammer ergibt sich aus den Bestimmungen der EVO im Zusammenspiel mit der verlesenen Tarifbestimmung, dass als maßgeblicher Zeitpunkt für die Erfüllung des Tatbestands des § 265a StGB auf den **Antritt der Reise** abgestellt werden muss. Hierunter ist aber nach dem eindeutigen Wortlaut der Vorschrift bereits das Betreten eines zur Abfahrt bereitstehenden Zuges in Reiseabsicht zu verstehen und nicht erst – wie sich im

Umkehrschluss zu § 9 Abs. 2 EVO ergibt – die Abfahrt des Zuges oder gar das Verstreichenlassen der Nachlösemöglichkeit.

Im Einzelnen gilt Folgendes:

Nach ständiger Rechtsprechung ist der Tatbestand des § 265a StGB bereits dann erfüllt, wenn der Täter ein Verkehrsmittel unberechtigt benutzt und sich dabei allgemein mit dem Anschein ordnungsgemäßen Verhaltens umgibt (st. Rspr.; vgl. nur BGH, Beschluss vom 8. Januar 2009 – 4 StR 117/08, BGHSt 53, 122). Ob die Nutzung berechtigt ist, richtet sich in Fällen der Inanspruchnahme einer Leistung des Fernverkehrs nach den Bestimmungen der EVO in Verbindung mit den zur Tatzeit geltenden Bestimmungen der Beförderungsbedingungen (vgl. BayObLG, Beschluss vom 4. Juli 2001 – 5 StRR 169/01, StV 2002, 428). § 9 Abs. 1 EVO sieht dabei vor, dass der Reisende bei Antritt der Reise grundsätzlich mit einem gültigen Fahrausweis versehen sein muss, sofern der Tarif nichts anderes bestimmt. Der für den Personenverkehr zur Tatzeit geltende Tarif ergibt sich aus Nr. 600/A des Tarifverzeichnisses in der Fassung vom 15. Dezember 2013, unter der die Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG niedergelegt sind, die in dem oben beschriebenen Umfang verlesen wurden. Danach besteht in einem Fernzug (von der hier nicht einschlägigen Ausnahme des § 9 Abs. 3 Buchst. d) EVO abgesehen) nur dann eine Nachlösemöglichkeit, wenn der Fahrgast dem Zugbegleitpersonal bei Prüfung der Fahrkarten unaufgefordert meldet, dass er keine gültige Fahrkarte besitzt und sofort eine Fahrkarte zum Bordpreis erwirbt (Ziffer 3.9.2). In allen anderen Fällen ist der Fahrgast bereits wegen des Antritts der Reise ohne gültigen Fahrausweis zur Zahlung des erhöhten Beförderungsentgelts nach § 12 EVO verpflichtet (Ziffer 3.9.1). Für den Angeklagten, der nach den Feststellungen die Reise jedenfalls mit dem inneren Vorbehalt, den Fahrpreis nicht entrichten zu wollen, zugestiegen ist, bestand daher rechtlich zu keinem Zeitpunkt die Möglichkeit, im Zug noch einen Fahrschein zu erwerben. Darauf, ob ihm der nachträgliche Erwerb durch das Kontrollpersonal faktisch ermöglicht worden wäre, kommt es nicht an. Die Strafkammer hätte daher von Rechts wegen bei der Beurteilung, ob ein der Ordnung widersprechendes Verhalten des Angeklagten vorliegt und mit welchem Anschein er sich umgeben hat, maßgeblich auch auf das Verhalten des Angeklagten in dem Moment des Zusteigens in den Zug abstellen müssen. Verhält sich der Angeklagte in diesem Moment unauffällig, erweckt er den Anschein der Ordnungsmäßigkeit, da er wie jeder andere – ehrliche – Reisende auftretend den abfahrtsbereiten Zug betritt und die Leistung des Zugbetreibers in Anspruch nimmt. Das spätere Offenbaren der Absicht, „zum Nulltarif“ reisen zu wollen, durch demonstrativ offenes Auftreten führt demgegenüber nur dann zur Strafflosigkeit, wenn hierdurch der durch das Betreten des Zuges geschaffene Anschein beseitigt wird. Dies ist freilich nur dann der Fall, wenn das Zuschaustellen der wahren Absichten so eindeutig und rechtzeitig vor Freigabe des Zuges erfolgt ist, dass es dem eingesetzten Kontrollpersonal möglich gewesen wäre, die Gruppe um den Angeklagten gemäß § 9 Abs. 4 EVO von der Fahrt auszuschließen. Erfolgt das Anlegen der im Urteil beschriebenen Schilder und das Verteilen von Flugblättern etwa bewusst nur in einem Bereich, der von den mit der Abfertigung des Zuges beschäftigten Schaffnern nicht eingesehen werden kann, so ist der durch das Betreten des Zuges geschaffene Anschein nicht in ausreichender Weise beseitigt.

Dies alles hat die Strafkammer ersichtlich nicht bedacht, obwohl die eigene Einlassung des Angeklagten, auf dem Bahnsteig vor Abfahrt nicht die Schilder und Buttons getragen zu haben, da sonst zu befürchten sei, nicht eingelassen zu werden (UA S. 6 [Abs. 3]), es nahelegt, dass die Gruppe auch im Zug zunächst unauffällig aufgetreten ist. Ausreichende Feststellungen dazu, wann genau mit dem Anlegen der Schilder und dem Verteilen der Flugblätter in welchem Teil des

Zuges begonnen wurde und wieviel Zeit bis zur Abfahrt des Zuges jeweils verblieb, wurden nicht getroffen. Die allgemein gehaltenen Ausführungen der Strafkammer zu den tarifrechtlichen Regelungen lassen vielmehr befürchten, dass diese in Bezug auf das Tatbestandsmerkmal des Erschleichens einer Beförderungsleistung allein die Zeit nach dem erfolgten Einstieg in den Zug bis zur späteren Kontrolle in den Blick genommen hat und damit von einem zu engen Maßstab ausgegangen ist. Auf diesem Fehler beruht das Urteil (§ 337 StGB).

II. Zur Sachrüge

1. Mängel der Beweiswürdigung

Das Urteil enthält durchgreifende Mängel der Beweiswürdigung und kann schon aus diesem Grund keinen Bestand haben.

Die Beweiswürdigung ist grundsätzlich Sache des Tatrichters. Die revisionsrechtliche Beurteilung ist auf die Prüfung beschränkt, ob dem Tatrichter bei der Beweiswürdigung Rechtsfehler unterlaufen sind, also ob er den festgestellten Sachverhalt erschöpfend gewürdigt hat, ob die Beweiswürdigung widersprüchlich, unklar oder lückenhaft ist oder gegen Denkgesetze verstößt, oder ob er an die für die Verurteilung erforderliche Gewissheit überspannte Anforderungen gestellt hat (st. Rspr.; BGH, Urteil vom 6. November 1998 – 2 StR 636/97 BGHR StPO § 261 Beweiswürdigung 16 mwN). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn eine nach den Feststellungen nicht naheliegende Schlussfolgerung gezogen ist, ohne dass konkrete Gründe angeführt sind, die dieses Ergebnis stützen. Es ist weder im Hinblick auf den Zweifelssatz noch sonst geboten, zu Gunsten des Angeklagten Tatvarianten zu unterstellen, für deren Vorliegen keine konkreten Anhaltspunkte erbracht sind (st. Rspr.; vgl. BGH, Urteil vom 11. Januar 2005 – 1 StR 478/04, NStZ-RR 2005, 147, 149 mwN).

Gemessen an diesen Grundsätzen ergeben sich vorliegend mehrere Mängel der Beweiswürdigung:

a) Das Urteil lässt – wie oben unter I. dargelegt – eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem Verhalten der Gruppe um den Angeklagten bei Einsteigen in den Zug vermissen; die Ausführungen der Strafkammer beschränken sich im Wesentlichen auf das Verhalten der Gruppe nach dem Zustieg (UA S. 4, 6, 7, 8, 12/13). Insoweit liegt eine rechtlich erhebliche Lücke in der Beweiswürdigung vor. Auf die Ausführungen unter Ziffer I nehme ich Bezug; diese mache ich ausdrücklich auch zum Gegenstand der Sachrüge.

b) Soweit das Urteil feststellt, dass bei beiden Fahrten der Angeklagte und seine Begleiter, die als Gruppe erkennbar waren, unmittelbar nach dem Zustieg Schilder und Buttons mit Aufschriften trugen (UA S. 13), fehlt es zudem an einer ausreichenden beweismäßigen Unterlegung der getroffenen Feststellung. In diesem Zusammenhang ist zu befürchten, dass die Strafkammer sich die (durch die Angaben des tatbeteiligten Zeugen Lipp bestätigte) Einlassung des Angeklagten (UA S. 6 [Abs. 3 und 4], 8 [Abs. 4]) zu Eigen gemacht hat, ohne diese der gebotenen kritischen Überprüfung unterzogen zu haben. Die Strafkammer hat es in diesem Zusammenhang insbesondere versäumt zu erörtern, dass das behauptete sofortige Anlegen der Schilder und Verteilen der Transparenten nach dem Einstieg mit einem hohen Risiko, des Zuges verwiesen zu werden, einherging und dies gegen die Glaubhaftigkeit der Angaben spricht. Hierin liegt ein weiterer selbständiger Erörterungsmangel.

c) Insoweit als die Strafkammer den Angeklagten wegen der zweiten Fahrt von Nürnberg nach Würzburg freigesprochen hat, ist lediglich festgestellt, dass die Gruppe um den Angeklagten unmittelbar nach Schließen der Tür von dem Kontrollpersonal angetroffen worden sei und nicht mehr dazu gekommen sei, Flyer zu verteilen. Feststellungen dazu, ob die Gruppierung wiederum die mitgeführten Schilder offen getragen hat, enthält das Urteil nicht (UA S. 5 [Abs. 2]). Insoweit ist ein tatbestandsloses Verhalten schon unter Zugrundelegung des von der Strafkammer angelegten Maßstabes nicht ausreichend belegt.

d) Ein weiterer Darlegungs- oder Erörterungsmangel ist schließlich darin zu sehen, dass die Strafkammer zur Begründung dafür, dass der Anschein ordnungsgemäßen Verhaltens durchbrochen gewesen sei, auf die überregionale Ankündigung der Schwarzfahrt über das Internet abgestellt hat (UA S. 10), ohne darzulegen, auf welcher Weise genau diese Ankündigung erfolgt ist, welchen Adressatenkreis die Aufforderung hatte und wie oft die Ankündigung tatsächlich im Netz aufgerufen wurde. Ohne Kenntnis der genauen Umstände der Veröffentlichung wird das Revisionsgericht aber nicht nachvollziehen können, inwieweit die Verantwortlichen der Deutschen Bahn AG von der „angekündigten Schwarzfahrt“ Kenntnis gehabt haben oder wenigstens – in zurechenbarer Weise – Kenntnis hätten haben müssen.

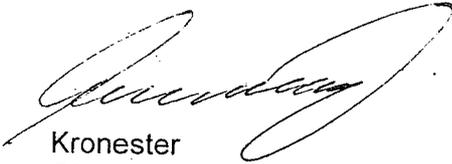
2. Verstoß gegen die Kognitionspflicht

Gerügt wird überdies, dass die Strafkammer in Bezug auf das festgestellte Mitführen von Transparenten und Megaphonen und das Verteilen mitgebrachter Flyer an andere Fahrgäste ohne Erlaubnis der Deutschen Bahn AG (UA S. 4, 8 [Abs. 5: „Transparente auch im Zug gezeigt“]) eine mögliche Strafbarkeit unter dem Gesichtspunkt des **Hausfriedensbruchs gemäß § 123 Abs. 1 StGB** nicht erörtert und damit gegen ihre Kognitionspflicht verstoßen hat.

Bei einem Reisezug handelt es sich um einen abgeschlossenen Raum, welcher zum öffentlichen Verkehr bestimmt ist und damit um ein taugliches Objekt eines Hausfriedensbruchs (vgl. *Lilie* in: LK-StGB, 12. Aufl. 2009, § 123 Rn. 23 mwN). In Fällen generell bestehender Eintrittserlaubnis – wie dem vorliegenden – kann ein strafbares Eindringen trotz allgemein eröffneten Zugangs dann vorliegen, wenn das Betreten schon nach seinem äußeren Erscheinungsbild offenkundig von dem allgemein erlaubten Verhalten abweicht (vgl. OLG Düsseldorf, Urteil vom 7. Juli 1982 – 2 Ss 152/82, 48/82 III, NJW 1982, 2678; *Fischer*, StGB, 63. Aufl. 2016 § 123 Rn. 18 mwN). Nach den – insoweit lückenhaften – Feststellungen der Strafkammer erscheint es nicht ausgeschlossen, dass die Gruppe um den Angeklagten den Reisezug von vornherein offen zu Demonstrationszwecken betreten und sofort mit dem Austeilen von Flugblättern begonnen hat. Damit aber hätten der Angeklagte und seine Mitstreiter sich offenkundig und bewusst gegen die durch den Betreiber erfolgte Zwecksetzung gestellt und erkennbar gegen dessen Willen gehandelt, der das Betreten des Zuges offenkundig nur zu Reise-, nicht aber zu Demonstrationszwecken erlauben wollte (vgl. § 8 Abs. 2 EVO). Die Strafkammer hätte daher eine Strafbarkeit der angeklagten Taten unter dem Gesichtspunkt des § 123 Abs. 1 StGB erwägen und auf den Tatbestand des Hausfriedensbruchs bezogene Feststellungen treffen müssen.

Die Taten wären unter dem rechtlichen Gesichtspunkt des Hausfriedensbruchs auch verfolgbar. Der vorliegende Strafantrag der Deutschen Bahn AG wurde ausdrücklich unter allen in Frage kommenden rechtlichen Gesichtspunkten gestellt (Bl. 15 d.A.).

3. Die Sachrüge ist im Übrigen allgemein erhoben.



Kronester
Oberstaatsanwalt



Für die Richtigkeit der Ablichtung/Abschrift
- mit der Urschrift -

München, den 04. JULI 2010

Staatsanwaltschaft München II
Urkundebeamter der Geschäftsstelle



Kunze
Ang.



Landgericht München II 80097 München

Herr
Jörg Bergstedt
c/o Projektwerkstatt
Ludwigstraße 11
35447 Reiskirchen

für Rückfragen:
Telefon: +49(89)5597-4641
Telefax: +49(89)5597-4895 oder -5199
Zimmer: 664
Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:
vormittags.

E-Mail-Adressen eröffnen keinen Zugang für Erklärungen in
Rechtssachen.

Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben
Akten- / Geschäftszeichen
9 Ns 49 Js 23257/15

Datum
10.07.2018

Zustellung gegen Empfangsbekanntnis

In dem Strafverfahren gegen
Jessen, Dirk
wegen Erschleichen von Leistungen

anliegende(s) Schriftstück(e) erhalten Sie zum Zwecke der Zustellung gemäß § 174 ZPO mit der
Bitte, den Empfang hierunter zu bescheinigen und die Bescheinigung umgehend hierher
zurückzusenden.

bitte nicht abtrennen

Empfangsbekanntnis

Ich bin zur Entgegennahme legitimiert und habe heute erhalten:

Reiskirchen, 12.7.2018

Ort, Datum

Revisionsbegründung

Jörg Bergstedt

Bitte unbedingt beachten: Das Empfangsbekanntnis ist vom Zustellungs-
empfänger **persönlich** zu unterzeichnen (Faksimile-Stempel genügt nicht).
Ein **Pflichtverteidiger** kann nur von einem nach § 53 BRAO allgemein
bestellten Vertreter vertreten werden.

